

**Zeitschrift:** Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

**Herausgeber:** Schweizerischer Hebammenverband

**Band:** 19 (1921)

**Heft:** 9

**Artikel:** Rad-Jo

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-952073>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Schweizer Hebamme

Offizielles Organ des Schweiz. Hebammenvereins

Erscheint jeden Monat einmal.

Druck und Expedition:

Bühler & Werber, Buchdruckerei zum „Althof“  
Waghausegasse 7, Bern,

wobin auch Abonnements- und Insertions-Aufträge zu richten sind.

Verantwortliche Redaktion für den wissenschaftlichen Teil:

Dr. med. v. Fellenberg-Lardy,  
Privatdozent für Geburtshilfe und Gynäkologie.  
Spitalackerstrasse Nr. 52, Bern.

Für den allgemeinen Teil:

Frl. Marie Wenger, Hebamme, Lorrainestr. 18, Bern.

Abonnements:

Jahres-Abonnements Fr. 3. — für die Schweiz  
Mk. 3. — für das Ausland.

Insertate:

Schweiz und Ausland 40 Cts. pro 1-sp. Pettzeile.  
Größere Aufträge entsprechender Rabatt.

## Ueber Thrombose und Embolie.

Aus einem Vortrag von Dr. Hofmann,  
gehalten im Kant. Hebammenverein in Bern  
am 6. Juli 1921.

Bevor wir die oben erwähnten Krankheitsbilder näher beschreiben, wollen wir kurz mitteilen, was die Wörter „Thrombose“ und „Embolie“ heissen. Thrombose ist abgeleitet von Thrombus = Blutklumpen und bedeutet den Folgezustand der Blutklumpenbildung in den Blutgefässen, wie Embolie den Folgezustand bedeutet, der entsteht, wenn ein Embolus oder Fremdkörper im Blut zirkuliert.

**Thrombose:** Die Blutklumpenbildung innerhalb der Blutgefässe ist wesenverwandt mit der Blutgerinnung. An der Bildung von Thrombosen sind vor allem beteiligt die Blutplättchen, die zu Häufchen verkleben, von denen aus dann sich Faserstoffbündel ausscheiden. Diese Faserstoffbündel verkleben und verflechten sich ineinander, und in ihrem Maschenwerk lagern sich in verschiedener Menge rote und weisse Blutkörperchen, oft auch Krankheitskeime ab. Der Thrombus haftet entweder in seiner ganzen Ausdehnung oder nur teilweise an der Gefässwand. Der ganze Prozeß ist wahrscheinlich ein Absterbevorgang des Blutes. Die Thrombenbildung kommt vor bei Veränderungen der Blutströmung, der Blutzusammensetzung und der Blutgefässe. Die Hauptursache ist die Veränderung des Blutstromes, vor allem Stromverlangsamung und Wirbelbildung, wie wir sie bei Klappenkrankungen finden. Gefässwand-erkrankungen spielen eine weniger wichtige Rolle.

Die häufigste Lokalisation der Thrombose finden wir in den Beckenvenen und den Venen der Beine, also da, wo die Blutzirkulation langsam ist. Alle Erkrankungen, die zu Schädigungen des Kreislaufs führen, geben eine hauptsächlichste Vorbedingung zur Thrombenbildung ab. Solche Erkrankungen sind die Infektionskrankheiten, Erkrankungen des Herzens, Entzündungen in der Umgebung der Gefässe (Wochenbettfieber). Es würde über den Rahmen des Vortrags hinausgehen, auf alle Ursachen der Thrombose einzutreten; wir haben nur die allerwichtigsten erwähnt.

Der entstandene Thrombus macht nun verschiedene Entwicklungen durch, je nach seiner Zusammensetzung und seinem Sitz. Von seiner Hartstelle aus dringen kleinste Blutgefässe und Bindegewebe bildende Zellen in ihn ein, lösen ihn langsam auf und an seine Stelle tritt ein narbenartiges Gewebe. Sind im Thrombus Eiterkeime, so können ihn diese zur eitrigen Einschmelzung oder zur Verjauchung bringen. Brechen solche Eiter- oder Faulherde ins Blut, so kommt es zu schweren, allgemeinen Blutvergiftungen, die oft tödlich enden. In einem dritten Fall kann der Thrombus erweichen und sich verflüssigen, wenn die in ihm eingeschlossenen weissen Blutkörperchen nach ihrem Absterben ihre Faserstoff verdauenden Substanzen frei lassen. Ist der Thrombus sehr zellarm und besteht er fast nur aus Faserstoff,

so kommt es vor, daß sich im Gerüst des Thrombus Kalk abgelagert und der ganze Thrombus sich zu einem steinartigen Gebilde umwandelt. (Sogenannte Venensteine.) Zu erwähnen sind noch die Kugelhromben des Herzens, die zwischen den Muskelbalten des Herzens entstehen, frei in die Herzhöhlen ragen und bei Multiplizität oder besonderer Größe schwere Herzstörungen verursachen.

Durch Auflagerung von Faserstoff auf den Thrombus wächst er und verschleift zuletzt das ganze Gefäß. Die Thrombenbildung ist ein krankhafter Vorgang und tut sich auch durch Krankheitserscheinungen kund. Wir besprechen hier nur die Erscheinungen der Thrombose der Becken- und Beinvenen, wie sie im Anschluß an Geburten und Fehlgeburten auftreten. Schmerzen und Druckempfindlichkeit im Bereich der Waden sind oft die ersten Zeichen einer Thrombose. Bald treten auch Schmerzen in der Hüftbeuge auf, besonders bei Bewegungen und Druck. Gewöhnlich finden wir auch eine leichte Schwellung des Unterschenkels. Wenn sich entzündliche Veränderungen der Venen hinzugesellen, treten auch Puls- und Temperatursteigerungen auf. Werden die großen Venenstämme ergriffen, so kommt es infolge ungenügender Abflussmöglichkeiten für das Blut zu hochgradiger schmerzhafter Schwellung der ganzen Extremität.

Bei den ersten Zeichen einer Thrombose ist der Arzt zu rufen. Wenn man von Thrombose spricht, denkt man ganz unwillkürlich an ihren häufigen und gefährlichen Folgezustand, an die

**Embolie:** Löst sich ein Thrombus von seiner Haftstelle und kommt er in die freie Blutbahn, so wird er zum Embolus, d. h. zum Fremdkörper in der Blutbahn. Dieser Fremdkörper wird mit dem Blut ins Herz geschleppt und von diesem weiter getrieben in die Schlagadern, bis er in einer solchen, die für ihn nicht mehr durchgängig ist, stecken bleibt. Die häufigste Embolie ist die Lungenembolie, die Verstopfung der Lungen Schlagadern. Sie erfolgt in über 50% der Fälle von Thrombosen. Embolien aus dem linken Herzen sind viel seltener.

Die Kräfte, die zur Verschleppung von Thrombosen führen, sind verschiedene. Vor allem ist wichtig die Kraft des Blutstromes. Ferner kommt es auf die Beschaffenheit der Pfropfe an. Ein erweiterter Pfropf wird leichter von seiner Haftstelle losgelöst, als ein dichter Fibrinpfropf. Plötzliche Bewegungen und Anstrengungen der Kranken beim Umbetten, beim Aufsitzen, beim Stuhlgang, Husten, Niesen usw. können Pfropflösungen verursachen. Wichtig ist auch die Dauer der Erkrankung an Thrombose. Je länger der Thrombus, um so größer die Emboliegefahr.

Ausgangsorte für die Embolien des kleinen Kreislaufs sind die Körpervenenthrombosen, für die Embolien des Körperkreislaufs die Erkrankungen des linken Herzens und der Körperschlagader. Außer den Thromben können noch andere Fremdkörper ins Blut gelangen und zu

Embolien führen. Da wäre zu nennen die Fettembolie, die entsteht bei Zertrümmerung und Zerquetschung von Fettgewebe. Fettröpfchen gelangen in die zerrissenen Venen und werden zu Embolie.

Wichtiger ist die Luftembolie. Sie kommt vor bei geburtshilflichen Eingriffen und bei Operationen. Bei geburtshilflichen Eingriffen, wo in die Gebärmutter eingegangen werden muß, drängt oft Luft in jene ein. Die Luft wird in die offenstehenden Venen der Placentarstelle gesaugt und gepreßt und kommt bis ins rechte Herz. Aus diesem weicht sie nicht mehr weg, sondern füllt es aus. Dadurch wird die Blutzirkulation unterbrochen und die Folge ist ein Erstichungsstob. Es handelt sich in diesen Fällen nicht um eine Gefäßverstopfung, sondern um ein Hindernis im rechten Herzen, um ein sogenanntes Luft Herz. Der Endeffekt ist allerdings derselbe.

Die Lungenembolie, die Sie hauptsächlich interessieren wird, tritt in sehr verschieden starker Weise in Erscheinung. Kleine Embolien machen sehr wenig Symptome, höchstens „rheumatische“ Schmerzen auf der Lunge oder im Rücken, dazu leichter Husten. Größere Gefäßverstopfungen der Lunge sind schon charakteristischer. Plötzlich auftretende Atemnot mit Blauwerden im Gesicht, intensive Schmerzen auf der Brust leiten die Erscheinungen ein. Später tritt Husten und blutiger Auswurf auf, oft erst nach Tagen.

In den schwersten Fällen, wenn ein Hauptast der Lungenarterien verstopft wird, zeigen sich die Atemnot und das Blauwerden schlagartig plötzlich und in wenigen Sekunden bis Minuten endet der böse Zufall tödlich (Lungenschlag).

Die Behandlung ist ausschließlich Sache des Arztes. Die Hebamme hat bei solchen Vorkommnissen nur eines zu tun: zu sorgen für absolute Ruhelage des Patienten, um das Loslösen weiterer Thromben zu verhindern und so neuen Embolien vorzubeugen.

## Rad-So.

Wir lesen in der „Münchener Medizinischen Wochenschrift“ Nr. 30 1921: In einer Beleidigungsklage der Rad-So-Gesellschaft, die vom Landgericht in Hamburg in zweiter Instanz abgewiesen wurde, wird im Urteil u. a. ausgeführt: Wie das vom Beschuldigten beigebrachte reichliche Material ergibt, handelt es sich bei Rad-So um ein von der wissenschaftlichen Ärztenwelt scharf bekämpftes Geheimmittel, das die Privatkläger seit Jahren mit marktschreierischer Reklame in den Verkehr bringen. Den Privatklägern kommt es offenbar nicht so sehr darauf an, die Volkswohlfahrt zu fördern, als sich durch den Vertrieb von Rad-So zu bereichern. Angesichts des langen Kampfes, den die Ärzteschaft gegen das Rad-So führt, und der in der Erklärung der Direktoren sämtlicher deutscher Universitätsfrauenkliniken seinen Nie-

berschlag gefunden hat, ist es nicht zu beanstanden, wenn der Beschuldigte das Präparat als verächtliches Geheimmittel bezeichnet. Der Beschuldigte hat zudem, wie der Vorrichter zutreffend darlegt, in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt. Eine unlaute und an Schwindel grenzende Reklame, wie die Privatkläger sie seit Jahren betreiben, erfordert im öffentlichen Interesse scharfe Abwehr. Die Öffentlichkeit hat ein Recht darauf, in klarer und unverfälschter Weise über den Wert des Rad-So aufgeklärt zu werden. Dafür, daß der Beschuldigte bei der Wahl seiner Worte die Absicht hatte, die Privatkläger persönlich zu beleidigen, liegt nicht der geringste Anlaß vor. — Die Beschwerde war daher auf Kosten der Beschwerdeführer zu verwerfen.

Ferner steht in der „National-Zeitung“ vom Freitag den 26. Februar d. J. unter der Rubrik „Aus dem Gerichtssaal“ die Berichterstattung über Verhandlungen, die eine Klage gegen einen Großfisten und zwei Apotheker in Basel, die der Zuwiderhandlung gegen die Verordnung betreffend den Verkauf von Giften und Arzneien bezichtigt waren; und zwar weil sie Rad-So angeündigt und verkauft hatten. Es heißt dort u. a.:

„Dieses Mittel wurde von der interkantonalen Kontrollstelle für pharmazeutische Präparate als Geheimmittel bezeichnet und dessen Verkauf und Anpreisung untersagt. Ein Returs an den Regierungsrat hatte negativen Erfolg. Trotzdem wurde das Mittel u. a. auch im Schweizer. Medizinischen Kalender in einem Inserat angepriesen und die verzeigte Firma als Generalvertreter für die Schweiz bezeichnet. In dem Inserat war, wenn auch nicht direkt, so doch andeutungsweise gesagt, daß das Präparat in der Zürcher Frauenklinik Verwendung gefunden habe, ein Umstand, den die Verzeigte als Beleidigung und Herabwürdigung jenes Institutes bezeichnet, umso mehr, als die Direktoren sämtlicher deutschen Universitäts-Frauenkliniken eine Erklärung veröffentlicht haben, in der gegen das Rad-So Stellung genommen und die dafür gemachte Reklame als schwindelhaft, ja betrügerisch bezeichnet wird. — Der verzeigte Großfist wendet ein, daß sein Geschäft nur mit Apotheken verkehre und nicht direkt mit dem Publikum, was nicht als „Vertrieb“ des Mittels im Sinne des Gesetzes aufgefaßt werden könne, da man in dem Engros-Geschäft nicht wissen kann, ob das von einem Apotheker verlangte Mittel nicht von einem Arzt verordnet worden ist. In Bezug auf das Inserat in dem Schweizerischen Medizinal-Kalender erklärt der Verzeigte, daß die Publikation ohne sein Wissen, direkt einer schweizerischen Annoncen-Expedition vom Fabrikanten, der in Hamburg wohnt, übermacht worden sei. — In einschläglicher Weise bespricht der als Sachverständiger anwesende Herr Phytius I die Art der Reklame, die für Rad-So gemacht wird und deren Inhalt schon mehrmals zur gerichtlichen Bestrafung des Fabrikanten führte, weil unwahre Behauptungen darin enthalten waren. Genaue Nachprüfungen haben ergeben, daß das Rad-So für den behaupteten Zweck gänzlich wirkungslos ist.“

„Das Gericht kommt in Bezug auf das Inserat im Medizinal-Kalender zu einer Freisprechung, da ein strikter Beweis für die Kenntnis der Publikation nicht erbracht ist. — Wegen Verkaufs von Geheimmitteln wird die Engros-Firma mit 100, die beiden Apotheken mit je 60 Franken gebüßt.“

## Schweiz. Hebammenverein. Zentralvorstand.

Wir bringen zur Kenntnis, daß wir in unsern Kontrollen nur diejenigen Mitglieder streichen, welche durch die Krankenkasse wegen Nichtbezahlung der Beiträge bereits gestrichen worden sind. Wer aus dem Schweiz. Hebammenverein austreten will, soll dies der Krankenkasse-Kommission mitteilen. Wer eintreten will, tut am besten, sich ebenfalls bei der Krankenkasse in Winterthur anzumelden und dort die nötigen Formulare zu verlangen; erst wenn die Aufnahmebedingungen der Krankenkasse gegenüber richtig erfüllt sind, werden die Neueingetretenen in die Stammkontrollen des Schweizer. Hebammenvereins eingetragen. Es herrscht in dieser Sache immer noch einige Unklarheit. Die Krankenkasse ist eine Institution des Schweizer. Hebammenvereins; wer der Krankenkasse angehören will, muß daher auch zugleich Mitglied des Schweizer. Hebammenvereins, d. h. des Zentralvereins werden.

Wie in der letzten Nummer unserer Zeitung zu lesen war, hat die h. Regierung des Kantons Freiburg den dortigen Hebammen zwecks Anschaffung des neuen Schweizer. Hebammenlehrbuchs die schöne Summe von Fr. 600 geschenkt. Dieses gute Beispiel wäre auch andernorts zur Nachahmung bestens zu empfehlen.

Frau Schott-Antenen in Meisberg feiert ihr 50-jähriges Berufsjubiläum. Frau Gfeller in Bözigen, Frau Kiener-Siegenthaler, Papiermühle, Frau Trüffel-Warending in Sulzberg-Döhlenberg, und Fräulein Eymann in Oberwiltach das 40-jährige Berufsjubiläum. Allen geehrten Jubilarinnen entbieten wir unsere herzlichsten Glück- und Segenswünsche!

Mit kollegialen Grüßen!

Für den Zentralvorstand:

Die Präsidentin: Die Sekretärin:  
Anna Baumgartner, Marie Wenger.  
Kirchenfeldstraße 50, Bern.

## Krankenkasse.

Es wird den Patientinnen in Erinnerung gebracht, daß das Krankengeld nur dann ausbezahlt wird, wenn Art. 18 (Zusatz) der Statuten befolgt wird.

Reklamationen betreffs Wöchnerinnengeld hat die Kasse das Recht, abzuziehen, wenn die Wöchnerin während der Dauer der Unterstützung den Berufsgeschäften nachgeht, so wird ihr Verdienst vom Krankengeld abgezogen, immerhin darf der Abzug 50 Fr. (vorher 25 Fr.) nicht übersteigen. Da unsere Kasse immer sehr in Anspruch genommen wird, werden die Krankenbesucherinnen dringend gebeten, die Patientinnen regelmäßig zu besuchen und darüber Bericht einzuschicken. Allen denen, die statutenwidrig handeln, wird das Krankengeld entzogen.

Auch sei mitgeteilt, daß unsere Kasse keine Arztrechnungen bezahlt, die Statuten enthalten keine solchen Vorschriften. Jede eingelangte Rechnung wird retourniert.

Unterzeichnete bittet, die im Monat Oktober fällige Nachnahme pro 4. Quartal prompt einzulösen.

Die Präsidentin der Krankenkasse:  
Frau Akeret.

## Erkrankte Mitglieder:

Frau Lebrument, St. Gallen.  
Frau Huber-Roch, Schönenwerd.  
Frau Kunz-Matter, Pieterlen (Bern).  
Frau Bolliger, Unterhächeln (Uri).  
Mme. Sangrouber, Bully (Waadt).  
Frau Scherrer, Solothurn, z. B. Lindenhof, Bern.  
Frau Wüest, Brittnau (Aargau).  
Frau Moser, Alftätten (St. Gallen).  
Frau Hugli-Boß, Gerlafingen (Solothurn).  
Mme. Buchard, Bontheuse (Freiburg).  
Frau Reuwiler, Zürich.  
Frau Chrat-Fejer, Lohn (Schaffhausen).  
Frau Portmann, Romanshorn (Thurgau).  
Frl. Emmy Wittenbach, St. Gallen.  
Frau Müller, Rotmonten (St. Gallen).  
Frau Leutwyler, Steffisburg (Bern).  
Frau Erni-Bandlin, Interlaken.  
Frau Säggi-Gasser, Solothurn.  
Frl. Allemann, Welschenrohr (Solothurn).  
Frau Freischnecht-Mosmann, Herisau.  
Frau Büttiker, Kirchberg (Bern).  
Mme. Perroud, Vuissens (Freiburg).  
Frau Zimmerli, Arsburg (Aargau).  
Frau Frutiger-Andrist, Ringgenberg (Bern).  
Frau Diggelmann, Uetikon (Zürich).  
Mme. Serex-Stübly, Morges (Waadt).  
Frau Heri, Wiberist (Solothurn).

## Eintritte:

91. Frau Fröhlicher-Peter, Basel, 16. August 1921.  
46. Frl. Mathilde Dörsner, Ober-Hallau, 18. August 1921.

312. Frl. Elise Nydegger, Rütli b. Büren (Bern), 19. August 1921.  
216. Frl. Hermine Kunz, Wald (Zürich), 20. August 1921.  
106. Frau Anna von Arz, Stüßlingen (Solothurn), 20. August 1921.  
313. Frl. Marie Hofmann, Nöthenbach (Bern), 25. August 1921.  
112 Frau Emma Jakob, Zuzgen (Aargau), 29. August 1921.

Seien Sie uns alle herzlich willkommen!

Angemeldete Wöchnerinnen:  
Frau Rosa Zbinden, Fehraltorf.  
Frau Winiförter-Grädel, Veschi (Solothurn).  
Frau Schlatter-Müller, Löhningen (Schaffh.).

## Die Krankenkassekommission in Winterthur:

Frau Akeret, Präsidentin.  
Frl. Emma Kirchhofer, Kassiererin.  
Frau Rosa Manz, Aktuarin.

## Zur gefl. Notiz.

Vom 1. bis 10. Oktober kann der 4. Quartalsbeitrag für die Krankenkasse per Postcheck VIII<sup>b</sup> 301 mit Fr. 9.05 einbezahlt werden. Nachher erfolgt der Einzug per Nachnahme mit Fr. 9.20. Die rückständigen Beiträge pro 3. Quartal werden dieser Tage per Nachnahme eingezogen und bittet die Kassiererin um prompte Einlösung.

Die Kassiererin: Emma Kirchhofer.

## Delegiertenversammlung

### des Schweizerischen Hebammenvereins.

Freitag den 3. Juni 1921, nachmittags 4 Uhr,  
im Hotel Bellevue in Neuhausen.  
(Fortsetzung.)

## 7. Vereinsberichte. Diskussion.

Zentralpräsidentin: Ich verdanke diese Berichte bestens. Es ist aber wirklich schade, daß von Uri keine Vertreterin anwesend ist. Das sollte nicht vorkommen, die Sektionen sollten auf dem Laufenden sein. Auch nach dem Verlesen dieser Berichte habe ich das Gefühl, daß die Hebammen ganz sicher etwas erreichen, wenn sie zusammenhalten; aber es darf eben nicht so sein, daß die eine 40—80 Fr. und die andere 20—40 Fr. für eine Geburt verlangt. Die Leute wollen heute noch vielfach gar nicht begreifen, daß die Hebamme auch mehr haben muß als früher, und daß sich für sie die Verhältnisse ebenfalls zugespitzt haben, wie für andere Leute. Es kommt aber auch vor, daß gerne mehr bezahlt würde. Natürlich kann man bei kleineren Leuten nicht so viel verlangen, wie bei den Wohlhabenden, aber das Wichtige ist, daß man die Leute erzieht.

Den Thurgauern wünsche ich von Herzen eine baldige Altersversorgung. Ich wollte, wir hätten auch eine solche. In der Konferenz der Sozialversicherung ist gesagt worden, daß eine Altersversorgung auf eidgenössischem Boden jedenfalls nicht vor fünf Jahren zustande komme. Wenn die Konferenz diese Geschichte schon so lange hinauschiebt, so wird es wohl noch länger gehen. Es bestehen eben auf diesem Gebiete große Schwierigkeiten. Die Unfallversicherung, wie die Krankenversicherung bedürfen dringend der Revision, und es ist nicht einzusehen, warum diese nicht vorgenommen werden soll. Das Parlament ist dann erst noch in der Lage, die Sache auch seinerseits hin- und herzuschieben. Wir hoffen aber, daß bei dieser Revision auch für die Hebammen etwas herauskommt; jedenfalls geht der Vorschlag dahin, daß die Krankenkasse die Bezahlung der Hebamme übernehme. Das wird vielleicht nicht allen passen, aber ich stelle mir vor, daß da, wo die Hebammen, z. B. in den großen Städten, von den Krankenkassen nicht gut genug bezahlt werden, sich die Hebammen schon zu helfen wissen werden, um so mehr, wenn den Wöchnerinnen noch ein Tagsgeld ausbezahlt wird. Auf alle Fälle wäre es